



Satzung

des

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V.

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.09.2017, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 1310 B am 31.01.2018

Präambel

Am 29.01.1900 gründete Dompropst Dr. Neuber von St. Hedwig die katholische Bahnhofsmision. 1904 wurde eine Organisation des katholischen Mädchenschutzes in Berlin und seiner Vororte gegründet. Am 7. Januar 1911 schlossen sich die katholische Bahnhofsmision und der Katholische Mädchen-Schutz-Verein unter dem Namen "Katholischer Mädchen-Schutz-Verein Berlin" zusammen. Am 8. November 1911 wurde der Verein unter der Nr. 1347 in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Vereins richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Inklusion und Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Gender, Migration und Mobilität. IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.

IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

§ 1 Name, Sitz und Stellung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin e. V." (nachstehend Verein genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen (VR 1310 B).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist Mitglied des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V. und über diesen im Internationalen Verband ACISJF - IN VIA (Association Catholique Internationale de Service de la Jeunesse Feminine).
- (4) Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens. Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

- (5) Der Verein ist Fachverband im Caritasverband, dem Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche. Gemäß der Gliederung ist er dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. zugeordnet.
- (6) Weitere Untergliederungen sind zulässig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung von jungen Menschen und Erwachsenen sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. IN VIA setzt sich dafür ein, dass Notlagen von Menschen, insbesondere von Mädchen und Frauen, verhindert und Armut bekämpft werden. Mit Angeboten der Bildung, Beratung, Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verein zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch
 - a. Durchführung der katholischen Bahnhofsmissionen im Erzbistum Berlin, solange keine Untergliederung besteht bzw. Ortsverbände vorhanden sind.
 - b. Hilfen für junge Menschen unterwegs und für Ortsfremde (z. B. durch Eingliederungshilfen für junge Migrantinnen und Migranten)
 - c. Angebote der Jugendbegegnung und der Jugendbildung
 - d. Jugendberatungsdienste (z. B. durch sozialpädagogische Beratung an Schulen, Bildungsberatung, Berufsinformation)
 - e. Jugendberufshilfe (z. B. durch sozialpädagogische Hilfen, durch Angebote schulischer und beruflicher Bildung vor allem für beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, bei der Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzvermittlung)
 - f. Durchführung von sozialer Bildung, Weiterbildung und sozialem Engagement, auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen sozialen Einrichtungen (z. B. durch die Durchführung von Freiwilligendiensten im In- und Ausland)
 - g. Auslandsberatung (z. B. durch Au-pair-Vermittlung und –Beratung)
 - h. Beratungsdienste und Schutz für Mädchen und Frauen (z. B. durch Beratungsstellen für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind)
 - i. Angebote zur Förderung und Betreuung von Kindern
- (3) Der Verein wendet sich auch jeweils neuen Fragestellungen zu und entwickelt zeitgerechte Lösungen.
- (4) Der Verein unterhält Dienste und Einrichtungen im Bundesland Berlin sowie in den zum Erzbistum Berlin gehörenden Teilen der Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
- (5) Der Verein nimmt in Absprache mit dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Aufgaben der katholischen Jugendsozialarbeit wahr.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch andere Rechtsträger gründen oder sich daran beteiligen.
- (7) Der Verein kann Vermögen auf eine Stiftung übertragen oder mit seinem Vermögen eine Stiftung errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins ideell oder durch ihre Mitarbeit unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (3) Korporative Mitglieder können Rechtsträger katholischer Fachorganisationen, Gruppen, Gemeinschaften oder Einrichtungen werden, die im Erzbistum Berlin nach Satzung und Intention die Aufgaben der katholischen Mädchen- und Frauensozialarbeit im Sinne des erklärten Vereinszwecks fördern.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein regelmäßig finanziell oder durch Sachzuwendungen unterstützen, ohne die Rechtsstellung persönlicher oder korporativer Mitglieder zu haben.
- (5) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied werden. Sofern sie vor ihrer Anstellung im Verein bereits Mitglied waren, ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung.
- (6) Die Mitglieder gemäß § 4 (2) und (3) sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V.
- (7) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, sofern nicht die Zuständigkeit eines Ortsverbandes gegeben ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, kann die/der Bewerber/in sich binnen eines Monats schriftlich über die Geschäftsstelle an die Mitgliederversammlung wenden.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, durch Löschung des Vereins oder durch Auflösung, Liquidation etc. korporativer Mitglieder.
- (10) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (11) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins,

- b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher satzungsgemäßer Pflichten.
- (12) Über den Ausschluss entscheidet der IN VIA-Rat mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss, der schriftlich zu erfolgen hat, kann sich das Mitglied binnen eines Monats schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung wenden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied erkennt die Beitragsordnung mit seinem Eintritt an.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum und sonstige Rechte erwerben. Den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der IN VIA-Rat
- c. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet z. B. über
- a. grundlegende Aufgaben und neue Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - b. die Wahl, Abwahl und Entlastung des IN VIA-Rates,
 - c. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vereins,
 - d. die zu erhebenden Beiträge,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall,
 - g. die Neugründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung an solchen,
 - h. die Entgegennahme des Berichtes und Beratung über die Entwicklung anderer Rechtsträger, an denen der Verein beteiligt ist.
 - i. die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied gem. § 4 Abs. 2 und 3 hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Fördernde Mitglieder gem. § 4 (4) werden als Gäste eingeladen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder gem. § 4 (1) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

- (6) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin in Textform vorliegen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
Die Mitgliederversammlung, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretende/n Vorsitzenden des IN VIA-Rates geleitet wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied gem. § 4 (2) und § 4 (3) hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder gem. § 4 (4) sind nicht stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des IN VIA-Rates kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des IN VIA-Rates sind der Mitgliederversammlung insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung beauftragt sie den IN VIA-Rat, einen externen Prüfer zu bestimmen und den Prüfungsumfang festzulegen.
- (11) Anträge über die Abwahl des IN VIA-Rates über die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des IN VIA-Rates und der/dem Protokollantin/Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 IN VIA-Rat

- (1) Der IN VIA-Rat besteht aus:
 - a. mindestens 4 gewählten Mitgliedern des Vereins
 - b. der/dem Direktor/in des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V. bzw. einem/einer von ihr/ihm benannten Vertreter/in. Diese/r ist vom IN VIA-Rat zu bestätigen.
 - c. der/dem geistlichen Berater/in (ohne Stimmrecht)

Der IN VIA-Rat bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n

- (2) Die gewählten IN VIA-Ratsmitglieder gemäß Abs. 1a sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden

- (3) Den IN VIA-Ratsmitgliedern gemäß Abs. 1 a kann der Zeitaufwand für ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Vertrages oder durch Zahlung einer Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) entschädigt werden.
- (4) Scheidet ein gewähltes IN VIA-Ratsmitglied gem. Abs. 1a vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Bis zur Nachwahl besteht der IN VIA-Rat aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (5) Die Mitglieder des IN VIA-Rates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der IN VIA-Rat bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (6) Unter Berücksichtigung des Vorschlags des IN VIA- Rates bestimmt der Erzbischof von Berlin die/den Geistliche/n Berater/in für den Verein.
- (7) Der IN VIA-Rat bestimmt die Richtlinien zur Verwirklichung des Vereinszweckes und überwacht den Vorstand. Er regt neue Aufgaben und die Bildung von Schwerpunkten der Vereinsarbeit (inkl. Bildung von Stabs- und Leitungsstellen) an und legt insbesondere die Ziele und die strategische Ausrichtung des Vereins fest.
- (8) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Beratung, Führung und Kontrolle des Vorstandes,
 - b. die Bestellung/Abberufung des Vorstandes sowie die Regelung zu dessen Anstellung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Beschlussfassung des Wirtschafts- und Stellenplanes,
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - g. der Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
 - h. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die zustimmungspflichtigen Vorbehaltsgeschäfte und die Berichtspflichten festgelegt sind,
 - i. die Planung, Beratung und Beschlussfassung verbandlicher Aufgaben,
 - j. die Berufung von Sachverständigen und/oder Beraterinnen/Beratern ohne Stimmrecht
- (9) Der IN VIA-Rat tritt zusammen, so oft die Arbeit es erfordert, mindestens viermal im Jahr. Er wird durch eine Einladung in Textform des/der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der IN VIA-Rat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (10) Über die Sitzungen des IN VIA-Rates ist eine Niederschrift von einem jeweils zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist von zwei teilnehmenden Ratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (11) Der IN VIA-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis zwei Mitgliedern. Sie werden vom IN VIA-Rat bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der IN VIA-Rat kann dem Vorstand bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (4) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom IN VIA-Rat erlassen wird.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte.
 - b. das Erstellen des Wirtschafts- und Stellenplanes sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - c. die Überwachung und Steuerung des Budgets sowie die operative Verwaltung des Vermögens.
 - d. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung von deren Beschlüssen.
 - e. die Umsetzung der Beschlüsse des IN VIA-Rates.
 - f. den regelmäßigen Bericht an den IN VIA-Rat.
 - g. die Gremien- und Netzwerkarbeit.
 - h. das Personalmanagement, insbesondere für den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen mit den Mitarbeitenden sowie die Führung und das Controlling der Mitarbeitenden. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter der Mitarbeitenden.
 - i. die Entwicklung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Verbandes und seiner Aufgaben.
- (6) Der Vorstand legt dem IN VIA-Rat vor Ablauf des Geschäftsjahres den Wirtschafts- und Stellenplan für das folgende Jahr zur Genehmigung vor.
- (7) Der IN VIA-Rat ist berechtigt, in der Geschäftsordnung Geschäfte oder Maßnahmen generell oder im Einzelfall für zustimmungsbedürftig zu erklären.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Organmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 12 Kirchliche Grundordnung

Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

Der Verein wendet die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung an.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) IN VIA Katholischer Verband für Mädchen-und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V. ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Berlin.
- (4) Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig hält, können – soweit die Änderungen formeller oder redaktioneller Art sind – vom IN VIA-Rat vorgenommen werden. Sie bedürfen weder der Zustimmung der Mitgliederversammlung noch des Erzbischofs von Berlin.
- (5) Vor der Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen-und Frauensozialarbeit - Deutschland e. V. anzuhören.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „IN VIA Stiftung – Wege für mehr Zukunft“, Treuhandstiftung der LIGA Bank-Stiftung, Regensburg, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere im Rahmen der Sozial- und Bildungsarbeit für Mädchen und Frauen zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt in den Mitgliederversammlungen am 30.10.2019 und am 03.03.2020 geändert.

Die Satzung wurde am 06.08.2020 im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.